



AUFLAGEN

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger können an Laternenmasten, Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs angelehnt und entsprechend befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Frei hängende Werbeträger sind nicht zulässig.
7. Die Werbeträger müssen den Vorschriften entsprechen und Haftpflicht versichert sein.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.
9. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger Anlaß zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 7 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
13. Bei Aufstellen der Werbeträger auf privatem Grund ist vom Grundstückseigentümer eine separate Erlaubnis einzuholen. Weiterhin ist auch für übergeordnete Straßen (z.B. Staats-/Kreisstraßen) eine gesonderte Genehmigung des jeweiligen Straßenbaulastträgers nötig.

92706 Luhe-Wildenau